



Die Pläne der neuen Regierung im Überblick

Steuerrecht

Steuerliche Pläne im Regierungsprogramm

Am 7. Jänner 2020 wurde eine neue Bundesregierung angelobt. Im Regierungsprogramm finden sich auch einige steuerliche Themen, über die hier ein kurzer Überblick gegeben werden soll.

Die neue Bundesregierung hat es sich laut Angabe im Regierungsprogramm zur Aufgabe gesetzt, die von der letzten Koalition begonnene Steuerentlastung fortzusetzen. Dabei finden sich einige Punkte, die bereits aus den Plänen der alten Regierung bekannt sind. Was jedoch fehlt, ist ein Zeitplan für die Umsetzung. Man darf daher gespannt sein, welche der geplanten Maßnahmen in welchem Zeitrahmen umgesetzt werden.

Zunächst soll es wieder einmal zu einer Absenkung der Einkommensteuertarifestufen kommen. Dabei soll der

Tarif von 25% auf 20%, von 35% auf 30% und von 42% auf 40% abgesenkt werden.

- Auch die Abschaffung der kalten Progression findet sich im Regierungsprogramm, allerdings nur als vage Absichtserklärung.
- Ganz konkret hingegen der Plan, den erst im Vorjahr eingeführten Familienbonus von € 1.500,- pro Kind und Jahr auf € 1.750,- anzuheben.
- Kapitalgesellschaften sollen durch eine Reduktion des Körperschaftsteu-

Fälligkeiten und Termine der wichtigsten Abgaben:

31. Jänner 2020

- Ende der Gültigkeit Vignette 2019
- ZM 12/2019 bzw 10–12/2019
- Stabilitätsabgabe 1–3/2020
- Übermittlung Honorare gem § 109a und § 109b EStG für 2019 (mittels Formular)

17. Februar 2020

- Umsatzsteuer 12/2019 bzw 10–12/2019
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 1/2020
- Altlastenbeitrag 10–12/2019
- KESt, NoVA, Energieabgaben 12/2019
- Kraftfahrzeugsteuer 10–12/2019
- Kammerumlage 10–12/2019
- Grundsteuer, Bodenwertabgabe 1–3/2020
- Beiträge von luf Betrieben 1–3/2020
- Körperschaftsteuer-VZ 1–3/2020
- Einkommensteuer-VZ 1–3/2020
- Versicherungs-, Feuerschutzsteuer 12/2019
- Gebühren, GrESt, ImmoESt 12/2019
- Werbeabgabe 12/2019

2. März 2020

- ZM 1/2020
- elektron Übermittlung Lohnzettel 2019
- elektron Übermittlung Honorare gem §§ 109a und 109b EStG für 2019

16. März 2020

- Umsatzsteuer, Flugabgabe 1/2020
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 2/2020
- KESt, NoVA, Energieabgaben 1/2020
- Versicherungs-, Feuerschutzsteuer 1/2020
- Gebühren, GrESt, ImmoESt 1/2020
- Werbeabgabe 1/2020
- Digitalsteuer 1/2020

31. März 2020

- Jahreserklärung 2019 der Werbeabgabe und Kommunalsteuer (elektronisch)
- Stabilitätsabgabe Sonderzahlung 2020
- ZM 2/2020

AUS DEM INHALT:

Pläne im Regierungsprogramm	1
Sachbezüge für Kraftfahrzeuge	2
Belegaufbewahrungspflicht	3
Jahresbeleg Registrierkasse	3
Umsatzsteuervoranmeldungen	4
Pflegekarenz und Pflegeteilzeit	4
Vorzeitige Alterspension ohne Abschläge	5
Verlängerung des sanktionsfreien Zeitraums für Meldeverstöße	5
Änderung bei der Jahressechstelberechnung	5
Due Diligence Prüfungen bei Unternehmenstransaktionen	6
Inhalt des Spam-Ordners prüfen!	7

ertarifs von derzeit 25% auf 21% entlastet werden. Außerdem will man die Abschaffung der Mindestkörperschaftsteuer prüfen.

- Für Kapitaleinkünfte aus ökologischen und ethischen Investitionen soll eine KESt-Befreiung geschaffen werden.
- Es soll eine steuerlich günstige Möglichkeit geschaffen werden, Mitarbeiter am Gewinn eines Unternehmens zu beteiligen.
- Einnahmen/Ausgaben-Rechner sollen künftig den Gewinn eines guten Jahres auf davor liegende schwache Jahre rücktragen können, um so eine gleichmäßigere Besteuerung ihres Einkommens zu erreichen.
- Die Absetzbarkeit von Spenden soll ausgeweitet werden.
- Auf Damenhygieneartikel soll künftig der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 10% zur Anwendung kommen (derzeit 20%).
- Die Schaumweinsteuer soll abgeschafft werden.
- Eine weitere Erhöhung der Betragsgrenze für Geringwertige Wirtschaftsgüter ist geplant.
- Steuerliche Bestimmungen für Abschreibungen sollen an die Regelungen des Unternehmensrechtes angeglichen werden.
- Für die Besteuerung von realisierten Wertsteigerungen von Wertpapieren wird überlegt, wieder eine Spekulationsfrist einzuführen, nach deren Verlauf der Gewinn steuerfrei ist. Damit sollen langfristige Investitionen in die Wirtschaft attraktiver gemacht werden.

Neben diesen allgemeinen Reformpunkten enthält das Regierungsprogramm aber auch Pläne für eine Ökologisierung des Steuersystems. Einige Beispiele:

- Erhöhung der Flugticketabgabe
- Ökologisierung der Normverbrauchsabgabe
- Bekämpfung des Tanktourismus und Beseitigung des Dieselpprivilegs
- Ökologisierung der bestehenden LKW-Maut
- Stärkere Anreize für CO₂-freie Dienstautos
- Ökologisierung und Erhöhung der Treffsicherheit des Pendlerpauschales

Viel zu tun also für die neue Regierung. Vor dem Hintergrund des fehlenden Terminplans für die Umsetzung bleibt den Steuerzahlern nur zu hoffen, dass die Regierung schneller arbeitet als die kalte Progression.

Sachbezüge für Kraftfahrzeuge

Wer ein dienstgebereignetes Kraftfahrzeug für Privatfahrten verwenden darf, kommt in den Genuss eines sogenannten geldwerten Vorteils aus dem Dienstverhältnis. Dieser Vorteil unterliegt wie das Gehalt der Sozialversicherungs- und der Einkommensteuerpflicht. Wie dieser Vorteil zu bewerten ist, ergibt sich aus der Sachbezugswerteverordnung des Finanzministers, die mit Wirkung ab 2020 einige kleine Änderungen erfahren hat.

Für die Sozialversicherung und das Finanzamt macht es grundsätzlich keinen Unterschied, ob jemand als Entgelt für seine Arbeitsleistung einen Geld- oder einen Sachbezug erhält. Während Geldbezüge relativ einfach abgerechnet werden können, stellt sich bei geldwerten Vorteilen stets die Frage nach deren Bewertung. Für den Bereich der Nutzung von Kraftfahrzeugen sind dafür die Bestimmungen der Sachbezugswerteverordnung anzuwenden.

Nach dieser gilt folgende Grundregel: Als Sachbezug für die Privatnutzung eines Kraftfahrzeuges des Arbeitgebers

sind monatlich 2% der Anschaffungskosten des Fahrzeuges anzusetzen. Der Maximalbetrag wurde mit € 960,-- festgelegt, was Anschaffungskosten des Fahrzeuges von € 48.000,-- entspricht. Wer nicht mehr als 6.000 km pro Jahr privat fährt und dies mittels Fahrtenbuch nachweisen kann, wird nur mit dem halben Sachbezug (1% bzw maximal € 480,--) zur Kasse gebeten.

Um einen Anreiz zur Anschaffung von Fahrzeugen mit niedrigem CO₂-Ausstoß zu schaffen, gibt es seit 2016 einen ermäßigten Sachbezugswert für Fahrzeuge, die einen bestimmten Grenzwert nicht übersteigen. Der ermäßigte Sachbezugswert beträgt 1,5% (max € 750,--) für den vollen bzw 0,75% (max € 360,--) für den halben Sachbezug. Allerdings verminderte sich der Grenzwert jährlich um 3g/km. Lag er 2016 noch bei 130g/km, betrug er 2019 nur mehr 121g/km und liegt Anfang 2020 bei 118g/km. Maßgeblich ist jener Grenzwert, der im Jahr der erstmaligen Zulassung eines Fahrzeuges gegolten hat. Aufgrund einer Umstellung des Messverfahrens, das bei gleichem CO₂-Ausstoß zu höheren Messergebnissen führt, wurden die Grenzwerte ab 1. April 2020 an die neue Messmethode angepasst. Der neue Wert für 2020 beträgt demnach 141g/km. Auch er vermindert sich in den Folgejahren um jeweils 3g pro Jahr.

Wer hingegen ein Elektrofahrzeug als Dienstauto mit der Möglichkeit der Privatnutzung erhält, hat es gut: In diesem Fall wird kein Sachbezug fällig. Dies gilt allerdings ausschließlich für reine E-Fahrzeuge mit einer CO₂-Emission von 0g/km.



Hybridfahrzeuge sind von dieser Befreiung nicht umfasst.

Eine angenehme Neuerung gibt es für Freunde von Zweirädern. Ab sofort sind auch E-Bikes und Elektromotorräder sachbezugsfrei. Ebenso wie bei den E-Autos gilt hier die Befreiung allerdings nur bei einem CO₂-Emissionswert von 0g/km.

Tipp:

Bei der Anschaffung von Firmenfahrzeugen macht es durchaus Sinn, auf die CO₂-Werte zu achten. Niedrige Sachbezugswerte helfen schließlich auch dem Unternehmer, seine Lohnnebenkosten niedrig zu halten.

Belegaufbewahrungspflicht

• Für manche Unternehmer gehört es zur jährlichen Routine: Nach dem Jahreswechsel werden jene Belege weggeworfen, für die die gesetzliche Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist. Doch Achtung! In vielen Fällen gibt es Ausnahmen von der Siebenjahresfrist.

Die österreichische Bundesabgabenordnung schreibt vor, dass Bücher und Aufzeichnungen sowie die dazugehörigen Belege grundsätzlich sieben Jahre aufzubewahren sind. Diese Frist beginnt mit Ende des Kalenderjahres zu laufen, für das die Aufzeichnungen gemacht wurden. Für Unterlagen des Jahres 2019 hat die Aufbewahrungsfrist somit am 1. Jänner 2020 begonnen und wird mit Ablauf des 31. Dezember 2026 enden. Im heurigen Jahr wird man sich von den Belegen aus 2012 trennen können. Doch bevor man Geschäftsunterlagen

dem Aktenvernichter anvertraut, sollte man prüfen, ob nicht aus bestimmten Gründen längere Aufbewahrungspflichten gelten.

- Anhängige Verfahren: Sind Belege für ein anhängiges Veranlagungs- oder Rechtsmittelverfahren von Bedeutung, müssen sie solange aufbewahrt werden, bis das entsprechende Verfahren abgeschlossen ist. Da Beschwerdeverfahren, die vor dem Bundesfinanzgericht landen, mitunter ziemlich lange dauern, kann die Aufbewahrungspflicht in solchen Fällen deutlich länger als sieben Jahre betragen.
- Für Aufzeichnungen und Unterlagen im Zusammenhang mit Grundstücken gilt nach dem Umsatzsteuergesetz eine Aufbewahrungsfrist von 22 Jahren. Grund ist der Berichtigungszeitraum für die Vorsteuer im Ausmaß von 19 Jahren.
- Seit Einführung der Immobilienertragsteuer ist es ohnedies ratsam, Belege im Zusammenhang mit der Anschaffung von Grundstücken und der Errichtung von Gebäuden auch über allfällige gesetzliche Fristen hinweg aufzubewahren. Im Falle eines späteren Verkaufs wird man die Unterlagen benötigen, um die seinerzeitigen Anschaffungs- bzw Herstellungskosten nachweisen zu können.
- Aber auch abseits des Steuerrechts ist es ratsam, vor dem Schreddern von Unterlagen zu prüfen, ob diese nicht noch zum Nachweis von Rechtsverhältnissen von Bedeutung sein könnten. Man denke in diesem Zusammenhang vor allem an Verträge über Dauerschuldverhältnisse wie etwa Miet-, Pacht- oder Darlehensverträge, aber auch Dienst- oder Werkverträge.



Tipp:

Falls Sie Geschäftspapiere entsorgen möchten und sich nicht sicher sind, ob etwaige Aufbewahrungspflichten bereits verstrichen sind, fragen Sie sicherheitshalber Ihren Steuerberater!

Jahresbeleg Registrierkasse

• Nicht vergessen: Bis 15. Februar 2020 muss der Jahresbeleg für 2019 überprüft werden.

Registrierkassen sind gesetzlich verpflichtend mit einem Manipulationsschutz auszustatten. Um eine regelmäßige Überprüfung dieser Sicherungseinrichtung zu gewährleisten, schreibt das Gesetz vor, dass zu jedem Jahresende ein Jahresbeleg erstellt und überprüft wird. Am einfachsten funktioniert das bei Kassen, die sich über das Registrierkassen-Webservice mit FinanzOnline verbinden können. Diese Kassen erstellen den Jahresbeleg selbständig und übermitteln ihn automatisch zur Prüfung an das Finanzamt. Wer über eine Kasse mit dieser Funktionalität verfügt, braucht sich darum nicht aktiv zu kümmern.



Bei Kassen, die das Registrierkassen-Webservice nicht unterstützen, muss der Unternehmer jedoch selbst dafür sorgen, dass jeweils bis zum 31. Dezember ein Jahresbeleg für das abgelaufene Jahr ausgedruckt wird, wobei dieser Beleg ident ist mit dem Monatsbeleg für Dezember. Im zweiten Schritt muss der Beleg bis spätestens 15. Februar mit der Belegcheck-App des Finanzministeriums überprüft werden.

Tipp:

Sollten Sie eine Registrierkasse besitzen, die das Registrierkassen-Webservice nicht unterstützt, prüfen Sie den Jahresbeleg bis spätestens 15. Februar mit der Belegcheck-App oder ersuchen Sie rechtzeitig Ihren Steuerberater dies für Sie zu tun!

Umsatzsteuer-voranmeldungen

Umsatzsteuerpflichtige Unternehmer sind grundsätzlich verpflichtet, regelmäßig Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA) abzugeben. In Ausnahmefällen reicht jedoch die rechtzeitige Bezahlung der Umsatzsteuer aus. Die für die Ausnahme maßgebliche Betragsgrenze wurde nun im neuen Jahr etwas angehoben.

Wer als Unternehmer dem Finanzamt Umsatzsteuer schuldet, ist es gewohnt, monatlich oder quartalsmäßig Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben. Der Voranmeldungszeitraum ist von den Umsatzerlösen des jeweiligen Vorjahres abhängig. Bei einem Vorjahresumsatz von mehr als € 100.000,- müssen Umsatzsteuervoranmeldungen im Monatsrhythmus abgegeben werden. Liegt der Vorjahresumsatz darunter, kann der Unternehmer zwischen Monat und Quartal wählen. Die Entscheidung bindet ihn aber nur für ein Kalenderjahr. Im Folgejahr kann – entsprechende Umsätze vorausgesetzt – eine andere Wahl getroffen werden.

Es gibt aber auch Fälle, in denen umsatzsteuerpflichtige Unternehmer kei-

ne Voranmeldungen abgeben müssen. Dabei handelt es sich um sogenannte Kleinunternehmer, die grundsätzlich umsatzsteuerbefreit wären, sich aber freiwillig für die Umsatzsteuerpflicht entschieden haben. Kleinunternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes waren bis Ende 2019 Unternehmer mit Umsätzen von nicht mehr als € 30.000,- pro Kalenderjahr. Mit Anfang 2020 wurde diese Betragsgrenze auf € 35.000,- angehoben.

Optiert daher ein derartiger Kleinunternehmer zur Regelbesteuerung – und verzichtet somit auf seine Umsatzsteuerbefreiung – muss er wie jeder andere Unternehmer auch Umsatzsteuer in Rechnung stellen und an das Finanzamt abführen. Allerdings kommt er in den Genuss einer Erleichterung: Sofern er seine Umsatzsteuerzahlungen termingerecht entrichtet, ist er von der Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen befreit. Pünktliches Zahlen sowie eine entsprechende Verrechnungsweisung auf dem Überweisungsträger reichen aus. Nur für die Geltendmachung von Gutschriften ist dennoch die Abgabe einer UVA erforderlich.

Die Anwendbarkeit dieser Erleichterung hängt ebenfalls vom Vorjahresumsatz ab. Bisher lag diese Grenze bei € 30.000,-. Infolge der Anhebung der Kleinunternehmergrenze auf € 35.000,-

ab dem heurigen Jahr, wurde auch diese Grenze entsprechend angehoben. Wer also im Jahr 2019 nicht mehr als € 35.000,- Umsatz erzielt hat, ist 2020 von der Verpflichtung befreit, Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben.

Sozial- und Arbeitsrecht

Pflegekarenz und Pflegezeit

Mit 1.1.2020 tritt eine wesentliche Änderung im Zusammenhang mit der Pflegekarenz und Pflegezeit in Kraft. Arbeitnehmer können mit ihren Arbeitgebern schriftlich den vollständigen (Pflegekarenz) bzw. teilweisen (Pflegezeit) Entfall des Entgelts vereinbaren. Das Arbeitsverhältnis muss mindestens 3 Monate gedauert haben und der Arbeitnehmer muss einen nahen Angehörigen pflegen oder betreuen, der zumindest Anspruch auf Pflegegeld ab der Pflegegeld-Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz bezieht bzw. Pflegegeld ab der Stufe 1, wenn es sich um einen demenziell erkrankten oder minderjährigen Angehörigen handelt.





Nahe Angehörige sind der Ehegatte, der eingetragene Partner, Personen, die mit dem Arbeitnehmer in gerader Linie verwandt sind, Wahl- und Pflegekinder, Lebensgefährten, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Wahl- und Pflegeeltern sowie leibliche Kinder des anderen Ehegatten oder Lebensgefährten.

Die Pflegekarenz kann bis zum Maximalausmaß von 3 Monaten vereinbart werden und ist grundsätzlich nur einmal pro zu betreuender Person möglich. Im Falle einer Pflegezeit darf die vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit 10 Stunden nicht unterschreiten.

Während bisher ein Einvernehmen mit dem Arbeitgeber für die Vereinbarung einer Pflegekarenz bzw. Pflegezeit notwendig war, wird nunmehr in bestimmten Fällen den Arbeitnehmern ein Rechtsanspruch auf einseitige Inanspruchnahme eingeräumt.

In Betrieben, in denen auf Dauer mehr als 5 Arbeitnehmer beschäftigt sind, kann ein Arbeitnehmer bei Vorliegen der oben dargestellten Voraussetzungen eine Pflegekarenz bzw. Pflegezeit im Ausmaß von bis zu 2 Wochen einseitig antreten.

Der Beginn der Pflegekarenz ist dem Arbeitgeber mitzuteilen, sobald der Zeitpunkt bekannt ist. Sofern es der Arbeitgeber verlangt, hat der Arbeitnehmer binnen einer Woche die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen zu bescheinigen und das Angehörigenverhältnis glaubhaft zu machen.

Kommt innerhalb dieser 2 Wochen eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über eine Pflegekarenz nicht zustande, so hat

der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf eine Verlängerung der Pflegekarenz bis zur Dauer von 2 weiteren Wochen. Zeiten einer derartigen einseitigen Inanspruchnahme sind auf das Höchstausmaß der vereinbarten Pflegekarenz (3 Monate) anzurechnen.

Vorzeitige Alterspension ohne Abschläge

Im letzten Sommer wurde die Möglichkeit einer vorzeitigen Alterspension ohne Abschlag beschlossen. Für Pensionen, deren Stichtag ab dem 1. Jänner 2020 liegt, entfällt ein Abschlag dann, wenn am Stichtag mindestens 45 Pflichtversicherungsjahre aufgrund einer Erwerbstätigkeit vorliegen sind.

Maximal 60 Pflichtversicherungsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit können durch Kindererziehungsmonate, die sich nicht mit Pflichtversicherungsmonaten aufgrund einer Erwerbstätigkeit decken, ersetzt werden.

Ob diese Regelung so unverändert im Gesetzesbestand verbleibt ist abzuwarten, da die neue Bundesregierung bereits eine „Korrektur“ angekündigt hat.

Verlängerung des sanktionsfreien Zeitraums für Meldeverstöße

Jener Zeitraum, in dem für sozialversicherungsrechtliche Meldeverstöße keine Säumniszuschläge vorzuschreiben sind, wurde um 7 Monate verlängert. Bis zum Ablauf des 31. März 2020 sind für folgende Verstöße keine Säumniszuschläge vorzuschreiben:

- Keine Meldung der noch fehlenden Daten zur Anmeldung in jener monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung, die für den Kalendermonat des Beginns der Pflichtversicherung zu erstatten war;

- Nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Abmeldung;
- Nichteinhaltung der Frist für die Vorlage der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung;
- Verspätete Berichtigung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung;
- Nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Meldung von für die Pflichtversicherung bedeutsamen sonstigen Änderungen.

Änderung bei der Jahressechstelsberechnung

Für Lohnzahlungszeiträume ab dem 1. Jänner 2020 muss zwingend zum Zeitpunkt des Zuflusses des letzten laufenden Bezuges im Kalenderjahr eine Neuberechnung des Jahressechstels erfolgen. Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung wird sichergestellt, dass tatsächlich maximal 1/6 der im Kalenderjahr zugeflossenen laufenden Bezüge als sonstige Bezüge mit dem begünstigten Steuersatz von 6% versteuert werden können.

Wurde im laufenden Kalenderjahr insgesamt mehr als 1/6 der zugeflossenen laufenden Bezüge mit den festen Steuersätzen versteuert, hat der Arbeitgeber bei der Auszahlung des letzten laufenden Bezugs im Kalenderjahr übersteigende Beträge durch Aufrollen zu versteuern. Lediglich in Fällen von Elternkarenzen muss eine derartige Kontrollrechnung nicht durchgeführt werden.

Vor allem in Fällen, in denen in der 2. Jahreshälfte eine Entgeltreduktion stattfindet (zum Beispiel Übergang von Vollzeit auf Teilzeit) kann dies zu einer Nachversteuerung von sonstigen Bezügen führen. Ähnliche Effekte werden aber auch in jenen Fällen herbeigeführt, in denen etwa eine bereits ausbezahlte Sonderzahlung bei einem unterjährigen Austritt nicht rückverrechnet werden darf oder es zu sonstigen Karenzierungen oder einem Entgeltausfall durch einen langen Krankenstand in der 2. Jahreshälfte kommt.



Finanzen und Betriebswirtschaft

Due Diligence Prüfungen bei Unternehmens-transaktionen

Unternehmenstransaktionen erfordern neben der klassischen Unternehmensbewertung zur Kaufpreisfindung sogenannte Due Diligence Prüfungen. Diese bilden die wesentlichen Einflussfaktoren, dh vor allem Chancen und Risiken, des potenziell zu erwerbenden Unternehmens ab. Das Beratungsfeld des Wirtschaftstreuhänders liegt hierbei zumeist auf der steuerlichen (Tax Due Diligence) und der betriebswirtschaftlichen Ebene (Financial Due Diligence).

Die juristischen Untersuchungen werden in der Legal Due Diligence abgebildet. Eine vollumfängliche Due Diligence Prüfung beinhaltet weiters die Commercial Due Diligence.

Financial Due Diligence – Prüfung zur Verringerung der Informationsasymmetrie

In dieser wird die finanzielle Situation des Unternehmens durchleuchtet – sowohl vergangenheits- und gegenwartsbezogen als Analyse der aktuellen Situation als auch zukunftsorientiert hinsichtlich der Planungsrechnung und des Planungsprozesses.

Das im Due Diligence Bericht dargestellte Untersuchungsergebnis ist für den potenziellen Käufer Grundlage für das Kaufpreisanbot und für wesentliche Gewährleistungsforderungen. Für den potenziellen Verkäufer steht der Due Diligence Report an einem frühen Stadium des Transaktionsprozesses und dient vor allem dazu, den Prozess zu beschleunigen. Der Mehrwert für Verkäufer (Vendor Due Diligence) liegt auf der Hand – denn niemand kennt ihr Geschäftsmodell, Stärken und Schwächen besser als ihr Wirtschaftstreuhänder. Weiters können Wirtschaftstreuhänder als Berater bereits frühzeitig Schwachstellen und Risiken erkennen und mit ihren Kunden an der Beseitigung arbeiten.

Die käuferseitige Due Diligence Prüfung

In der Funktion des Beraters können Wirtschaftstreuhänder ihre Kunden in allen Phasen der Transaktion begleiten. Grundsätzlich gibt der potenzielle Erwerber oder Investor eine Due Diligence Prüfung in Auftrag (Buy Side Due Diligence). Hierbei startet der Wirtschaftstreuhänder zunächst mit strategischen Überlegungen, der Analyse des Zielunternehmens aus zugänglichen Geschäftsberichten, Jahresabschlüssen etc und fordert darüber hinaus Informationen direkt beim Zielunternehmen an. Die Daten werden in weiterer Folge in einem elektronischen Datenraum für einen eingeschränkten Nutzerkreis freigegeben und eine Geheimhaltungsvereinbarung getroffen. Weitere, detailliertere Informationen zum Unternehmen, der finanziellen Ist-Situation, des Berichtswesens, der Organisationsstruktur und der Unternehmensplanung werden zumeist im Rahmen offener Fragerunden von der Geschäftsleitung des zu erwerbenden Unternehmens beantwortet. Dies ist besonders wertvoll, da neben den bereits bekannten Hard Facts auch die Soft Facts gut beobachtet werden können. In

einer ersten Analyse werden sogenannte Dealbreaker identifiziert oder ausgeschlossen. Wer noch keinen detaillierten Due Diligence Bericht erstellen oder beauftragen möchte, sondern einen ersten Überblick über mögliche Stolpersteine haben möchte, kann die Ergebnisse im sogenannten Red-Flag-Report abbilden und danach die Entscheidung treffen, ob man im Transaktionsprozess fortfahren möchte oder dies verwirft. Wird diese Frage bejaht, geht es in die tiefergehende Due Diligence Prüfung. Nach Abschluss derselben erfolgt die Abgabe eines verbindlichen Anbots, in dem die Vertragsinhalte vom nominierten Verhandlungsteam festgelegt werden. Dazu gehören Kaufpreis, Übergabezeitpunkt, Haftungen, Gewährleistungen, Bedingungen, Garantieforderungen etc. In dieser Phase der Transaktion kann der Wirtschaftstreuhandler sein Know-how und seine Erfahrung vor allem in strategischen Fragestellungen einbringen – in Vorgabe als auch in der Analyse des Vorhabens des Vertragspartners.

Die verkäuferseitige Due Diligence Prüfung

Vertritt der Wirtschaftstreuhandler seine Kunden auf der Verkäuferseite, macht die Erstellung der (Vendor) Due Diligence vor allem deswegen Sinn, weil der Transaktionsprozess beschleunigt und Schwächen und auch Risiken des zu veräußernden Unternehmens noch vor den Analysen von Kaufinteressenten identifiziert und gegebenenfalls behoben oder dem potenziellen Käufer proaktiv offen gelegt werden können.

 Recht Allgemein

Kontrolle ist besser – Inhalt des Spam-Ordners prüfen!

Der Spamordner des E-Mail Accounts hat den Vorteil, unerwünschte E-Mails und solche mit Schadsoftware aus dem Verkehr zu ziehen. Es kann jedoch immer wieder vorkommen, dass E-Mails mit wichtigem Inhalt – etwa Angebote, Bestellbestätigungen, Auftragsbestätigungen – den Weg in den Spamordner finden und dort ein unbeachtetes Dasein fristen. Dass der Empfänger diese E-Mail nie zu Gesicht bekommt, bedeutet aber nicht automatisch, dass der Inhalt der E-Mail nicht rechtlich bedeutsame Wirkungen entfalten kann.

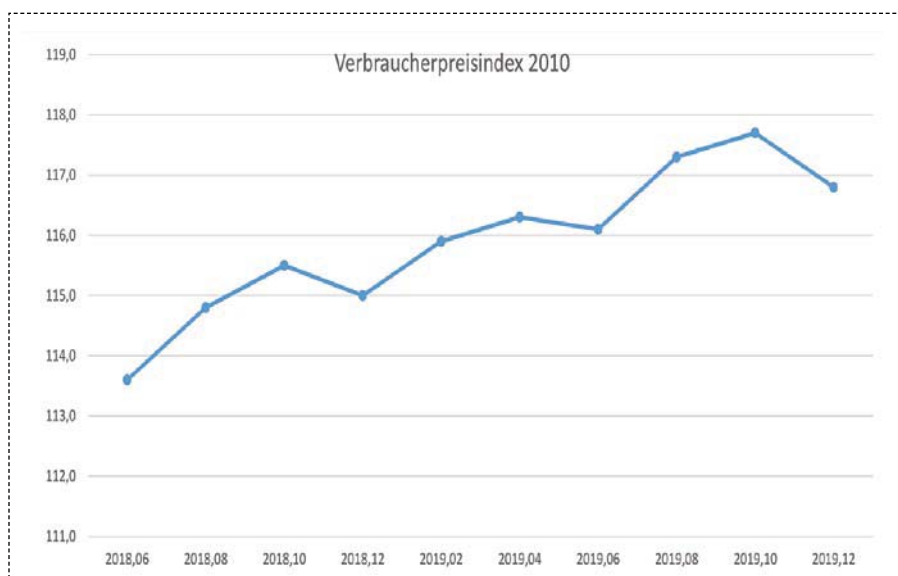
Mit einer als Spam angesehenen E-Mail hatte sich der Oberste Gerichtshof (OGH) im letzten Jahr zu befassen (3Ob224/18i). Ein Ehepaar bekundete gegenüber einem Immobilienmakler telefonisch Interesse an einer Immobilie. Der Immobilienmakler übermittelte daraufhin per E-Mail die Information über die Maklerprovision, Belehrungen nach dem Fernabsatz- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) zur Umsetzung der EU Verbraucherrechte-RL (VRUG) über Widerruf und Rücktritts-

rechte sowie das Angebot. Diese E-Mail wurde im Spamordner der E-Mailadresse des Ehepaares empfangen und wurde von den beiden daher nicht wahrgenommen. Daher ersuchten sie den Immobilienmakler nochmals telefonisch um Übermittlung von Unterlagen zu der Immobilie und vereinbarten in diesem Telefongespräch einen Besichtigungstermin. Wunschgemäß übermittelte der Immobilienmakler die notwendigen Unterlagen nochmals per E-Mail.

Bei der Besichtigung wies der Immobilienmakler darauf hin, dass die gewünschten Unterlagen bereits per E-Mail übersendet wurden. Daher wurde der Interessent auf die E-Mails im Spam-Ordner aufmerksam.

Kurz nach dem Besichtigungstag kam das an der Immobilie interessierte Ehepaar mit dem Eigentümer der Immobilie direkt überein, einen Kaufvertrag zu schließen. Es stellte sich daraufhin die Frage, ob und wann der Maklervertrag zustande gekommen war und wann die 14-tägige Rücktrittsfrist endete. Das Ehepaar trat vom Maklervertrag 14 Tage nach dem Besichtigungstermin vom Maklervertrag zurück. Mit dem Hinweis rechtzeitig zurückgetreten zu sein, wollten sie die Maklerprovision nicht entrichten. Für einen rechtswirksamen Rücktritt vom Maklervertrag sieht das Verbraucherrecht für Konsumenten eine 14-tägige Frist vor. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn der Konsument darüber aufgeklärt wurde. Wird eine solche Aufklärung nicht übermittelt, läuft das Rücktrittsrecht nicht ab. Der Immobilienmakler klagte daraufhin auf Entrichtung der Maklergebühr. Der OGH gab der Klage des Immobilienmaklers statt. Das Ehepaar musste die Maklerprovision bezahlen.

Nach der Rechtsprechung des OGH ist eine E-Mail für den Empfänger in dem Zeitpunkt abrufbar, in dem es im E-Mail-Account eingelangt oder gespeichert ist und am Bildschirm angezeigt oder ausgedruckt werden kann. Demnach ist eine E-Mail für den Empfänger abrufbar, sobald es ihm möglich ist, die E-Mail abzurufen. Laut OGH zählt der E-Mail-Account zum Machtbereich des Empfängers, wenn dieser seine E-Mail-Adresse weitergibt und damit zu erkennen gibt, dass er über diese E-Mail-Adresse erreichbar ist. Von der Erreichbarkeit via E-Mail ist dann aus-



zugehen, wenn der Empfänger durch die Mitteilung seiner E-Mail-Adresse ausdrückt, via diese E-Mail-Adresse erreichbar zu sein oder wenn er etwa die E-Mail-Adresse auf Visitenkarten ausweist oder die E-Mail-Adresse auf einer Homepage anführt. Demnach ist es ausreichend, wenn eine Willenserklärung in den Machtbereich des Adressaten gelangt ist. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Empfänger diese Willenserklärung – im gegenständlichen Fall das Angebot und die Belehrungen über Maklerprovision und Rücktrittsrechte – nie zu Gesicht bekam, weil die Einstellungen des E-Mail-Accounts für die Umleitung in den Spamordner verantwortlich waren. Allein die Möglichkeit des Empfängers die Erklärung zur Kenntnis zu nehmen, ist ausreichend. Das beklagte Ehepaar brachte im Verfahren nicht vor, dass es ihnen nicht möglich gewesen wäre, den Inhalt der im Spamordner aufgefangenen E-Mails zur Kenntnis zu nehmen. Nach der Entscheidung des OGH ist das Einlangen der E-Mail im Spam-Ordner der dem Immobilienmakler bekanntgegebenen E-Mail-Adresse ein rechts-



wirksamer Zugang der E-Mail. In seiner Entscheidung wies der OGH auch auf die Bestimmung des § 12 E-Commerce-Gesetz (ECG) hin. Laut dieser Bestimmung gelten elektronische Vertragserklärungen, andere rechtlich erhebliche elektronische Erklärungen und elektronische Empfangsbestätigungen dann als wirksam zugegangen, wenn der Empfänger diese elektronischen Erklärungen (im gegenständlichen Fall: E-Mail) unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann.

Auch die deutsche Rechtsprechung schlägt in diese Kerbe: bereits im Jänner 2014 verurteilte das Landgericht Bonn einen Anwalt zu einer Schadenersatzzahlung, da er eine E-Mail der gegnerischen Streitpartei nicht an seine

Mandantin weiterleitete. Dies, da die E-Mail der Gegenseite ohne Kenntnis des Rechtsanwalts im Spamordner des E-Mail-Accounts der Anwaltskanzlei einlangte und dort unbemerkt verblieb. Auch das deutsche Gericht vertrat die Ansicht, dass die am Briefpapier des Anwalts aufgedruckte E-Mail-Adresse als Möglichkeit zur Kontaktaufnahme gilt. Daher sei der Anwalt dafür verant-

wortlich, dass an ihn geschickte E-Mails bei ihm auch bearbeitet werden, so das deutsche Gericht. Bei einem E-Mail-Account mit aktiviertem Spam-Filter muss der Empfänger den Spam-Ordner täglich sichten, um versehentlich aussortierte E-Mails zurückzuholen (Landgericht Bonn, 10.1.2014, 15 O 189/13).

Das bedeutet im Alltag, dass auch der Spam-Ordner eines E-Mail-Accounts regelmäßig gesichtet werden sollte. Nur so ist gewährleistet, dass elektronische Erklärungen im Sinne des § 12 ECG (zB E-Mails) nicht übersehen werden und Fristen zur Ausübung von Rechten nicht ungenützt verstreichen. Es ist auch anzuraten, die Einstellungen des Spam-Filters regelmäßig zu kontrollieren.

WICHTIGE WERTE AUS DEM STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Bausparprämie 2020	1,50%	Sozialversicherung	Alleinverdienerabsetzbetrag
2019	1,50%	HöchstbeitragsGL 2020	ohne Kind
Pensionsvorsorgeprämie 2020	4,25%	- für Dienstnehmer (14x pa)	€ 494,-
2019	4,25%	- für Selbstständige (12x pa)	€ 669,-
Zinssätze (seit 16.3.2016)		HöchstbeitragsGL 2019	für jedes weitere Kind zusätzlich
Basiszinssatz (pa)	- 0,62%	- für Dienstnehmer (14x pa)	€ 220,-
Stundungszinsen (pa)	3,88%	- für Selbstständige (12x pa)	Einkunftsgrenze (Ehe-)Partner
Aussetzungszinsen (pa)	1,38%		€ 6.000,-
Anspruchszinsen (pa)	1,38%	Geringfügigkeitsgrenze 2020	Familienbonus Plus
Zinsersparnis Arbeitgeberdarlehen		pro Monat	pro Monat
2020	0,50% pa		bis 18. Lj
2019	0,50% pa	Geringfügigkeitsgrenze 2019	ab 18. Lj
Veranlagungsfreibetrag	€ 730,-	pro Monat	€ 125,-
Umsatzsteuer		täglich entfällt seit 2017	€ 41,68
Kleinunternehmergrenze 2020	€ 35.000,-	Grenzwert Dienstgeberabgabe	Pendlerpauschale
Kleinunternehmergrenze 2019	€ 30.000,-	2020/monatlich	„klein“ 2 – 20 km
Kleinstbetragsrechnung (brutto)		2019/monatlich	20 – 40 km
seit 1.3.2014	€ 400,-		40 – 60 km
Auflösungsabgabe 2020	entfällt	Diäten Inland (brutto inkl 10% USt)	über 60 km
2019	€ 131,-	Tagesdiät	€ 372,-
		Nachtdiät	20 – 40 km
		Kosten e-card 2020	40 – 60 km
		2019	über 60 km
			€ 2.568,-
			€ 3.672,-
			Pendlereuro pro km
			€ 2,-

Medieninhaber und Herausgeber: dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 24. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Künstler/in, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. **Erscheinungsdatum:** 23.1.2020; **nächste Ausgabe:** 16.4.2020